jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/8/20 10ObS2248/96b, 10ObS2249/96z, 10ObS41/99y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.08.1996

Norm

ASVG §162
MuttSchG §3 Abs1
MuttSchG §5 Abs1

Rechtssatz

Die Berechnung der Schutzfrist ist jeweils so vorzunehmen, daß die Verkürzung der Schutzfrist vor der Geburt (§ 3 Abs 1) zu den in § 5 Abs 1 Sätze 1 und 2 MSchG angeführten Fristen hinzuzurechnen ist, wobei die Höchstdauer nach der Entbindung mit 16 Wochen begrenzt ist. Dem Ausgleich für eine nicht konsumierte Schutzfrist vor der Entbindung liegt der Gedanke zugrunde, der besonderen physischen und psychischen Situation Rechnung zu tragen, der die Arbeitnehmerin vor und nach der Entbindung ausgesetzt ist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2248/96b
  Entscheidungstext OGH 20.08.1996 10 ObS 2248/96b
  Veröff: SZ 69/185
- 10 ObS 2249/96z
  Entscheidungstext OGH 20.08.1996 10 ObS 2249/96z
- 10 ObS 41/99y
  Entscheidungstext OGH 04.05.1999 10 ObS 41/99y
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106549

Dokumentnummer

JJR_19960820_OGH0002_010OBS02248_96B0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at